
Achtung Handlungsbedarf für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

- Minderung der Einkommensteuer durch Verluste -

noch bis 31.12.2010 realisieren!

Bitte setzen Sie sich kurzfristig mit uns in Verbindung, wenn Verluste bei einer unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen oder bei Auflösungen (Liquidation, Insolvenz, Löschung) von Kapitalgesellschaften bei Ihnen entstanden sind bzw. noch in diesem Jahr entstehen könnten (Übertragung an einen Dritten). Ab 2011 sind durch die geplante Klarstellung im Gesetz die Verluste nur noch mit 60% steuerlich abziehbar.

Nachdem das Bundesfinanzministerium seinen Nichtanwendungserlass zurückgezogen hat, können Erwerbsaufwendungen, die im Zusammenhang mit wesentlichen Kapitalbeteiligungen stehen, in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige keinerlei Einnahmen durch seine Beteiligung erzielt hat.

Hintergrund

Veräußert ein Gesellschafter seine wesentliche Beteiligung (mindestens 1 %) an einer Kapitalgesellschaft, ist die Veräußerung nur zu 60 % steuerpflichtig. Da der Veräußerungspreis zu 40 % steuerfrei ist, können Aufwendungen, die mit den Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auch nur zu 60 % abgezogen werden.

Das vorgenannte Teileinkünfteverfahren gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht, wenn der Steuerpflichtige keinerlei Einnahmen (z.B. Ausschüttungen, Verkaufserlös) durch seine Beteiligung erzielt hat. Die Folge: Erwerbsaufwendungen (z.B. Anschaffungskosten oder Veräußerungskosten) können ohne Abzugsbeschränkung geltend gemacht werden. Diese Sichtweise teilte das Bundesfinanzministerium nicht und belegte das Urteil mit einem Nichtanwendungserlass. Nur kurze Zeit danach bestätigte der Bundesfinanzhof seine Auffassung erneut und kritisierte in dem Beschluss die Auffassung der Finanzverwaltung.

Durch das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums hat die Finanzverwaltung ihren Nichtanwendungserlass aufgehoben. Dies bedeutet für alle offenen Fälle, dass Steuerpflichtige ihre Erwerbsaufwendungen in o.g. Fällen vollumfänglich steuerlich geltend machen können.

Profiskalische Änderung ab 2011 anvisiert

Aus dem Schreiben geht hervor, dass die ursprüngliche Verwaltungsauffassung durch das Jahressteuergesetz 2010 (mit Wirkung ab 2011) gesetzlich verankert werden soll. Zukünftig wird vermutlich die Absicht zur Erzielung von Einnahmen ausreichen. Ob der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung tatsächlich Einnahmen erzielt hat, ist somit unbedeutend (BMF-Schreiben vom 28.6.2010, Az. IV C 6 - S 2244/09/10002).

www.st-verbund.de - Beratungshotline 0351/ 46 700